

§ 4 NÖ AG Organisation und Archivordnung

NÖ AG - NÖ Archivgesetz (NÖ AG)

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.05.2018

(1) Das NÖ Landesarchiv ist eine wissenschaftliche Einrichtung des Landes Niederösterreich ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

(2) Die Landesregierung hat eine Archivordnung für das NÖ Landesarchiv zu erlassen. Die Archivordnung hat eine Benutzungsordnung zu beinhalten. In der Benutzungsordnung ist die Rechtsbeziehung zwischen dem Land und den jeweiligen Nutzern bei der Benutzung der Einrichtungen des NÖ Landesarchivs zu regeln.

In Kraft seit 01.01.2012 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at